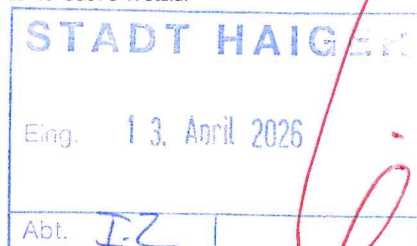




Landrat als Behörde der Landesverwaltung · Postfach 19 40 · 35573 Wetzlar

An den
Magistrat der Stadt Haiger
Marktplatz 7
35708 Haiger



Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026;

hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung und Haushaltsbegleitverfügung

- Bezug: 1. Finanzplanungserlass des HMdLU vom 30. September 2025
2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Februar 2026
3. Ihre Mails vom 20. Februar und 04. März 2026
4. Mail der Abteilung Revision vom 17. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Schramm,

Planungsprozesse sind selten einfach. Aber kaum einmal waren sie so komplex und schwierig, wie in dieser Phase der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. Gerade in krisenhaften Zeiten ist das Miteinander wichtig. Auch und gerade das Miteinander der Städte und Gemeinden und der Landkreise. Darum bin ich Ihnen sehr dankbar, dass dieses Miteinander zwischen uns auf Augenhöhe möglich ist und es Ihnen gelungen ist – wenn auch mit einer leichten zeitlichen Verzögerung - einen Haushaltsplan aufzustellen, zu beraten und zu verabschieden.

Dr. Ulrich Keilmann hat dieses sinnvolle und notwendige Miteinander in einem Beitrag im Behörden Spiegel vom November 2025 prägnant in folgende Worte gefasst: *„Am Ende steht eine einfache, aber erfolgreiche Erkenntnis. Je früher Kommunen und Aufsicht miteinander reden, desto stabiler werden die Haushalte. Der Erfolg liegt nicht in neuen Gesetzen oder Erlassen, sondern in Haltung und Prozessqualität. Kooperation fördert Verantwortung, Transparenz schafft Vertrauen, und Vertrauen ermöglicht Geschwindigkeit!“*

Ich danke Ihnen herzlich für die sehr gute und kollegiale Zusammenarbeit in diesem Sinne und freue mich, Ihnen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (I.) ebenso wie die Haushaltsbegleitverfügung (II.) übersenden zu können.

Die Genehmigung des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Haiger ist bereits separat erfolgt.

Büro des Landrats
Kommunal- u. Finanzaufsicht

Datum

10. April 2026

Unser Zeichen:

10.1 - FA- 221.2 (532011)

Ansprechpartnerin:

Frau Bepler

Telefon Durchwahl:

06441 407-2130

Gebäude:

D-Karl-Kellner-Ring 51

Zimmer-Nr.: D 2.020

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

anabel.bepler@lahn-dill-kreis.de

Ihre Mails vom

20.02, 04. und 17.03 2026

Ihre Zeichen:

ohne

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
(ABG) der Haushaltssatzung 2026
der Stadt Haiger**

Büro des Landrats
- Kommunal- und Finanzaufsicht -

Datum: 16. April 2026
Mein Aktenzeichen: 10.1 – FA - 221.1 (532011)
Ansprechpartnerin: Frau Bepler

gemäß den §§ 97, 97a und 102, 103, 105 und 106 der Hessischen Gemeindeordnung in der aktuell geltenden Fassung, erteile ich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger aufgrund der Beschlussfassung vom 18. Februar 2026 folgende

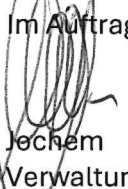
Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2026

- a) zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den §§ 105 und 106 HGO bis zu einem Höchstbetrag von
15.000.000 € (i. W.: Fünfzehn Millionen Euro)
- b) des Höchstbetrags der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO bis zu einem Betrag von **21.500.000 €** (i. W.: Einundzwanzig Million fünfhunderttausend Euro)
- c) des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 102 HGO in Höhe von
56.380.000 € (i. W.: Sechsfundfünfzig Million dreihundertachtzigtausend Euro)

Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet darüber hinaus keine weiteren hat genehmigungsbedürftigen Aspekte und ist mit folgenden **Auflagen** verbunden:

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist den Gremien gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zeitnah bekannt zu machen. Den Nachweis der Information und der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) bitte ich Sie bis zum **15. Mai 2026** zu übersenden.
2. Bitte legen Sie mir bis zum **15. Mai 2026** auch die Bestätigung der Prüfbereitschaft seitens der Revision bzgl. des Jahresabschlusses 2021 sowie hinsichtlich des Jahresabschlusses 2020 einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung sowie den Schlussbericht der Revision vor.
3. Den Prüfungsstatus Ihrer Jahresabschlüsse bitte ich in das unterjährige Berichtswesen i.S.d. § 28 GemHVO zu integrieren und mir diese Berichte zeitnah zum jeweiligen Stichtag auch weiterhin zur Kenntnis zu geben.
4. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **31. Mai 2026** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Juni 2026** zu erfüllen.
5. Den Stand der Umsetzung bzw. der weiteren Planung bezüglich der geplanten, umfänglichen Investitionstätigkeit im Sinne einer Baukostenkontrolle ist ebenfalls in das Berichtswesen zu integrieren.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsoberrat



(Siegel)



II. Haushaltsbegleitverfügung (HBV) Haushalt 2026

Der Würdigung des Haushalts 2026 stelle ich eine allgemeine Situationsanalyse und einen Rückblick voran. Darum ist es sinnvoll, dass die Gremien, die den Haushalt beraten und beschlossen haben und für den Vollzug Verantwortung tragen von dieser Begleitverfügung Kenntnis erhalten. Dies wird durch die **Auflage 1** ebenso sichergestellt, wie die Information über die Bekanntmachung (inkl. ABG).

1. Allgemeine Situationsanalyse

Der gesamte kommunale Bereich (Städte, Gemeinden und Landkreise) befindet sich in einer krisenhaften Situation, die partiell bereits jetzt, in jedem Fall aber perspektivisch ohne Änderungen der Aufgaben und der Finanzausstattung die Handlungsfähigkeit gefährdet. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 8. April 2025 in Schloss Bellevue beim "Demokratieforum Kommunalpolitik: Stadt- und Gemeinderäte – Engagiert vor Ort" relevanten Fragen diskutiert und insbesondere auf folgende Aspekte aufmerksam gemacht: *„Die Mütter und Väter des Grundgesetzes waren überzeugt, dass die Kommunen die Keimzellen der Demokratie sind – und dass ein demokratischer Staat deshalb auch demokratisch organisierte Kommunen braucht. (...). Deshalb: Kommunale Armut, die dauerhafte Überlastung der kommunalen Haushalte ist nicht allein ein kommunales Problem. Wo steigende Personalkosten, wachsende Sozialausgaben, bürokratische Vorgaben oder zusätzlich übertragene Aufgaben, wo all das die Gestaltungsfreiheit und die Gestaltungsfähigkeit der Kommunen immer weiter schrumpfen lassen, da ist eben der Kern der kommunalen Selbstverwaltung und auch die Zustimmung zur Demokratie berührt.“*

Aktuell gibt es Hinweise darauf, dass auch der Bund durch finanzielle Hilfen auf die Notsituation der kommunalen Haushalte bereit ist zu reagieren. Die Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

Auch aus diesem Grunde formuliert der Finanzplanungserlass des HMdLU vom 30. September 2025 u.a. bewusst: *„Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können. Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen.“*

Dem haben wir gemeinsam und im Dialog Rechnung getragen und ich danke ausdrücklich für die Information und den Austausch zum Haushaltsentwurf im Vorfeld der Beratung.

2. Rückblick

Die Auflagen aus der ABG 2025 wurden soweit möglich, sach- und fristgerecht erfüllt. Leider ist es Ihnen dieses Jahr nicht ganz so gut wie letztes Jahr gelungen, den Haushalt zeitgerecht aufzustellen, zu beraten und vorzulegen. Der Haushalt wurde mir am 20. Februar 2026 zugesandt und lag mir letztlich ab dem 17. März 2026 vollständig und prüfbar vor.

Im Plan-IST-Vergleich der letzten Jahre ergibt sich in vereinfachter Form für mich folgender Status:



Ergebnishaushalt		2022			2023			2024		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
ordentlich	Ertrag	65.441.450	63.485.024	-1.956.426	49.919.090	58.032.818	8.113.728	58.136.700	59.788.684	1.651.984
	Aufwand	58.237.060	57.269.681	-967.379	54.978.584	54.530.155	-448.429	59.992.350	57.349.396	-2.642.954
	Saldo	7.204.390	6.215.344	-989.046	-5.059.494	3.502.663	8.562.157	-1.855.650	2.439.288	4.294.938
außerordentlich	Ertrag	75.000	250.477	175.477	75.000	1.263.990	1.188.990	75.000	175.916	100.916
	Aufwand	0	17.537	17.537	0	58.593	58.593	0	31.319	31.319
	Saldo	75.000	232.940	157.940	75.000	1.205.396	1.130.396	75.000	144.596	69.596
Jahresergebnis		7.279.390	6.448.283	-831.107	-4.984.494	4.708.059	9.692.553	-1.780.650	2.583.884	4.364.534

In den Jahren 2023 und 2024 ist es der Stadt jeweils gelungen, im Ergebnishaushalt ein positives Ergebnis zu erwirtschaften, obwohl mit einem negativen Ergebnis geplant wurde. Auch für 2025 prognostizieren Sie ein gegenüber der Planung deutlich verbessertes Ergebnis, jedoch ist zu befürchten, dass dieses seit einigen Jahren erstmals wieder negativ sein wird.

Finanzhaushalt		2022			2023			2024		
		Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €	Plan in €	Ist in €	Diff. in €
laufende Vw.-tätigkeit	Einzahlungen	64.612.450	62.048.370	-2.564.080	49.183.090	56.232.571	7.049.481	57.321.700	57.642.259	320.559
	Auszahlungen	55.151.360	49.931.187	-5.220.173	55.292.914	50.751.314	-4.541.600	57.723.850	55.069.812	-2.654.038
	Saldo	9.461.090	12.117.183	2.656.093	-6.109.824	5.481.257	11.591.081	-402.150	2.572.447	2.974.597
ordentliche Tilgung		360.000	348.560	-11.440	400.000	355.329	-44.671	380.000	283.127	-96.873
Fazit		9.101.090	11.768.623	2.667.533	-6.509.824	5.125.928	11.635.752	-782.150	2.289.320	3.071.470

Auch der Finanzhaushalt konnte in den Jahren 2022 bis 2024 ausgeglichen werden.

Das Land Hessen legt für die Kommunen bewusst einen Schwerpunkt auf eine Plan-Ist-Vergleichsbetrachtung und hat dies auch im Rahmen von Novellen der HGO in die §§ 112ff HGO einfließen lassen.

Mit Bezug auf Ziff. 4 des Finanzplanungserlasses vom 30.09.2025 bestätigt die Abteilung Revision des Lahn-Dill-Kreises die Vorlage des Jahresabschlusses der Stadt Haiger zum 31.12.2024, sowie des zugehörigen Aufstellungsbeschlusses des Magistrates vom 28.04.2025 gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 17. März 2026. In dieser Bestätigung macht die Abteilung Revision allerdings zurecht und **erneut** auf folgenden Sachverhalt aufmerksam:

Der übersandte Jahresabschluss umfasst nach cursorischer Durchsicht nur die in § 112 Abs. 2 HGO genannten Bestandteile (Rechnungen), es fehlen mithin noch

- *der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 3 HGO),*
- *der Anhang mit Anlagen zum Anhang (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO und § 52 GemHVO) und*
- *die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO), soweit solche gebildet wurden.*

Im Sinne der Handlungsoptionen des Finanzplanungserlasses lasse ich erneut, wie auch schon im letzten Jahr, in Würdigung des Gesamtsachverhaltes eine Ausnahme zu und bewerte die fehlenden bzw. noch nicht mit der Abteilung Revision kommunizierten Unterlagen nicht als „Genehmigungshindernis“.

Bei der zukünftigen Aufstellung der Jahresabschlüsse sollte es das erklärte Ziel der Stadt Haiger sein, diese direkt vollständig fertigzustellen und die Jahresabschlüsse zeitnah „prüfbereit“ zu melden. Der letzte von Ihnen prüfbereit gemeldete Jahresabschluss ist aus dem Jahr 2021, wobei mir dazu abgesehen von Ihrer Erklärung keine Informationen vorliegen. Der Vollständigkeit halber legen Sie mir bitte noch die Bestätigung über die Prüfbereitschaft seitens der Revision vor (**Auflage 2**).



In Ihrer Erklärung zum Status der Jahresabschlüsse vom 19. Februar 2026, die Sie dem Haushalt 2026 als Anlage beigefügt haben, erläutern Sie, dass Sie im Jahr 2026 die Meldung der Prüfbereitschaft für die Abschlüsse der Jahre 2022 und 2023 planen. Bitte halten Sie mich hierüber auf dem Laufenden. Die Aufarbeitung von jeweils zwei Abschlüssen je Haushaltsjahr sollte dabei nicht nur ein Wunsch, sondern das fest erklärte Ziel sein.

Die Stadt Haiger nimmt im Lahn-Dill-Kreis im Bereich der zeitgerechten Prüfung der Jahresabschlüsse noch immer eine Position „im vorderen Mittelfeld“ ein. Dennoch ist zu konstatieren, dass mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben ein Prüfungsrückstand besteht. Im Sinne von § 114 Abs.1 HGO müsste zum jetzigen Zeitpunkt bereits die Prüfung des Abschlusses 2023 erfolgt sein. Da nach meinem Kenntnisstand der letzte geprüfte und entlastete Abschluss aus dem Jahr 2019 stammt, laut der o.g. Erklärung allerdings bereits der Jahresabschluss 2020 geprüft und entlastet wurde, bitte ich entsprechend § 114 Abs. 2 HGO mir einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Entlastung sowie den Schlussbericht der Revision zeitnah vorzulegen (s. wieder **Auflage 2**)

Die **Auflage 3** hat zum Ziel sicherzustellen, dass der Prüfungsrückstand Aufarbeitung findet und auch Ihre Gremien über das Berichtswesen hierüber informiert werden. Darüber hinaus möchte auch ich an Ihrem sehr guten Berichtswesen weiterhin teilhaben. **Auflage 4** wiederum macht auf die sach- und zeitgerechte Aufstellung des Abschluss 2025 ebenso aufmerksam, wie auch auf die damit einhergehenden Informationspflichten i.S.v. § 112 Abs. 5 HGO.

3. Würdigung Haushalt 2026

a) **Ergebnishaushalt:**

Der Ergebnishaushalt 2026 entspricht inhaltlich und formal den Vorgaben des § 2 GemHVO und ist planerisch im engeren Sinne nicht ausgeglichen, kann aber durch Rücklagen, die in ausreichender Höhe vorhanden sind, im Sinne von § 92 Abs. 5 Nr.1 HGO ausgeglichen werden. Dies lässt weiterhin einen Handlungsspielraum zu, sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass zukünftig keine leichten Zeiten auf die Stadt zukommen, wenn sich die Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändern.

b) **Liquidität:**

Die Stadt Haiger verfügt noch über ausreichend ungebundene Liquidität. Die Liquiditätsrücklage im Sinne von § 106 Abs.1 HGO wurde gebildet. Der für 2026 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist eine „Ausfallreserve“ und ich hoffe, dass die Inanspruchnahme nicht erforderlich werden wird. Sollte dennoch eine Inanspruchnahme erforderlich werden, so bitte ich um Ihre zeitnahe, schriftliche Information. Die aktuellen Rahmenbedingungen und die gesamtwirtschaftliche Situation bedrohen bereits kurz- und mittelfristig die Liquidität der Stadt.

Ersichtlich ist dies in der mittelfristigen Finanzplanung. Trotz enormer geplanter Kreditaufnahmen im Rahmen der Investitionstätigkeit in diesem und allen folgenden Planjahren – durch die Sie letztlich Ihre Liquidität „schützen“, reduziert sich der Zahlungsmittelbestand bis Ende 2029 voraussichtlich weiter deutlich.

c) **Finanzhaushalt:**

Der Finanzhaushalt entspricht inhaltlich und formal den rechtlichen Vorgaben (§ 3 GemHVO) und gilt planerisch im weiteren Sinne als ausgeglichen. Der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus der laufenden Verwaltungstätigkeit reicht nicht aus, um die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von



Kredit zu leisten. Allerdings ist ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden, die zum Ausgleich im Sinne des Finanzplanungserlasses für 2026 herangezogen werden kann. Die ungebundene Liquidität liegt Anfang 2026 bei 9,4 Mio. EUR. Den Nachweis haben Sie erbracht.

Betrachtet man den Ausgleich des Finanzhaushalts in den Jahren bis 2029 wird deutlich, dass die enormen Kreditaufnahmen für Investitionen, die zunächst dazu beitragen, dass der Zahlungsmittelbestand nicht noch schneller absinkt, durch die dadurch nötigen Steigerungen im Bereich der Tilgung ebendieser Kredite einen Ausgleich immer schwieriger werden lässt. Während in zwei von drei Jahren der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit immerhin ein positives Ergebnis ausweist, kann mit diesem „Überschuss“ leider längst nicht die Tilgung der Kredite sichergestellt werden.

d) Investitionen und Verbindlichkeiten:

Bezüglich des Themas „zeit- und sachgerechte Planung“ hat im letzten Jahr das Land im Rahmen von Prüfungen einer Kommune aus einem Nachbarlandkreis ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Kommunen nach § 12 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verpflichtet sind, vor der Beschlussfassung über Investitionen unter gegebenenfalls mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln und dass diese Verpflichtung gerade im Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung besteht.

Die Kommunalaufsicht ist nicht verpflichtet, die Einhaltung von § 12 Abs. 1 GemHVO zu prüfen. Dies ist Aufgabe der Kommunen selbst und auch im eigenen Interesse der Kommunen. Die Frage der Wirtschaftlichkeit von zu finanzierenden Maßnahmen ist kein Prüfgegenstand bei der Darlehensvergabe, sondern nach § 92 Abs. 2 Satz 1 HGO bereits ein für die Kommune verpflichtender allgemeiner Haushaltsgrundsatz.

Die Wesentlichkeitsgrenzen haben Sie in der Haushaltssatzung bestimmt. Unterlagen i.S.v. § 12 GemHVO für die Investitionen wurden den Gremien zur Verfügung gestellt.

Positiv hervorheben möchte ich, dass Sie sich nach meiner Vorprüfung intensiv mit der Prioritätenliste auseinandergesetzt haben, die das Land Hessen im Finanzplanungserlass den Kommunen nahegelegt hat. Die Gesamtsumme der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb der mittelfristigen Planung hat sich zwar nicht reduziert, allerdings gab es Verschiebungen innerhalb der Haushaltsjahre. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden in Haiger bis Ende 2026 voraussichtlich auf etwa 24,15 Mio. EUR ansteigen. Noch deutlicher wird die Nettoneuverschuldung in 2027 ausfallen. Dort sind derzeit neue Kredite in Höhe von 42,25 Mio. € vorgesehen, während nur 1,6 Mio. € getilgt werden sollen. **Von 2025 bis 2029 würde eine Neuaufnahme von Krediten in Höhe von insgesamt 91,9 Mio. € erfolgen!**

Aufgrund der Höhe und des Umfangs der Investitionen habe ich Zweifel daran, ob diese alle in dem zeitlichen Rahmen realisiert werden können, wie Sie dies planen. Die aktuelle Fortsetzung der Entwicklung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau birgt zudem bei einer zeitversetzten Realisierung ein großes Risiko für die Stadt. Aus diesem Grund kommt auch der Baukostenkontrolle eine noch größere Bedeutung zu. Dem habe ich mit der **Auflage 5** Rechnung getragen.

Der Anstieg der Verbindlichkeiten ist ein allgemeiner Trend bei den Kreiskommunen und ist partiell auch der Tatsache geschuldet, dass aufgrund von systematischer Unterfinanzierung die Kommunen



aktuell leider die Investitionen größtenteils nur noch kreditfinanziert tätigen können. Dennoch sticht Haiger an diesem Punkt deutlich hervor! Dies leitet gut über zu dem nächsten Thema.

e) Haushaltssicherung:

Gemäß § 92a Abs. HGO wäre ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) verpflichtend aufzustellen, wenn die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes nicht eingehalten werden können. Dies ist für das Jahr 2026 nicht notwendig. Die vorgelegte mittelfristige Planung lässt jedoch darauf schließen, dass bei gleichbleibenden aktuellen Bedingungen der in den vergangenen Jahren mögliche Ausgleich des Finanzhaushalts über ungebundene Liquidität, trotz der vorhandenen Bemühungen der Stadt, absehbar kaum noch möglich sein wird, auch wenn das Land diese Option über den Finanzplanungserlass weiterhin ermöglichen sollte bzw. dies mit der aktuellen Novelle der HGO sichergestellt hat.

Die strukturelle Unterversorgung der Kommunen seitens Land und Bund erschweren den Kommunen den Ausgleich immer mehr und reduzieren gleichzeitig Spielräume, um die Kommunen lebenswert zu gestalten.

Ich empfehle daher eindringlich, dass Sie sich bereits frühzeitig damit auseinandersetzen sollten, wie Ihr Haushalt konsolidiert werden könnte, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“. Dem nicht mehr zu erreichenden Haushaltsausgleich in 2029 sollte bereits frühestmöglich entgegengesteuert werden – insbesondere da dies durch die mittelfristige Planung bereits jetzt erkennbar ist.

Haushaltssicherungskonzepte, wenn sie denn zwingend erforderlich sind, entfalten nur sehr selten direkt Wirkungen, sondern helfen in der Regel nur mittelfristig.

f) Formales

Pflichtanlage zum Haushalt sind nach § 1 Abs. 5 Nr. 9 GemHVO neben vielen anderen Pflichtanlagen die Wirtschaftspläne und die letzten aufgestellten Jahresabschlüsse der Sondervermögen. Weder der Wirtschaftsplan 2026 noch der letzte Jahresabschluss der Stadtwerke Haiger sind dem Planwerk beigelegt. Darauf hatte ich in meiner Vorprüfung bereits hingewiesen. Da mir beides allerdings separat beigelegt wurde und der Wirtschaftsplan bereits von mir genehmigt wurde, fordere ich dies nicht mit einer Auflage nach. Allerdings achten Sie bitte für den nächsten Haushaltsplan darauf, dass alle Pflichtanlagen beim Haushaltsplan beigelegt sind.

4. Ausblick

Eine weiterhin relativ hohe Inflation, die aktuelle Krisensituation aufgrund weltpolitischer Konflikte zzgl. steigender Personalkosten zwingen zu einem strategischen Handeln. Es ist wichtiger denn je, dass die Investitionen konsequent auf der Basis der Grundlagen des § 12 GemHVO geplant werden und bei den Folgekosten die Lebenszyklusbetrachtung eine noch größere Beachtung erfährt und geplante Maßnahmen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass Verzögerungen sich hier sehr schnell in Preissteigerungen wandeln können. Eine konsequente Steuerung der Mittel des Haushaltsplans ist daher unerlässlich. Gerade im Bereich der Baukosten haben sich in den letzten Jahren sehr hohe Preissteigerungen ergeben, die aktuell noch immer auf einem sehr hohen Niveau liegen. Auch mittelfristig ist derzeit weiterhin mit einer deutlichen Steigerung des Baukostenindex im Hoch- und Tiefbau zu rechnen.



Zukünftig wird es steigende Anforderungen an Infrastruktur, Digitalisierung und Klimaschutz geben und die Kommune wird wohl Mittel in diesen Bereichen bereitstellen müssen. Daher sehe ich an dieser Stelle auch weiterhin die Notwendigkeit einer Priorisierung von Investitionsmitteln sowie langfristigen Konsolidierungsbemühungen. Um auch zukünftig handlungsfähig zu bleiben und den steigenden Kosten und Aufgaben entgegenzutreten, ist es ratsam, gemeinsam mit anderen Kommunen verstärkt über interkommunale Zusammenarbeit nachzudenken. Gerade mit Hinblick auf den demographischen Wandel und dem damit einhergehenden Rückgang der Bevölkerung bei der Mehrheit der Kommunen sollte nach Synergieeffekten zwischen den Kommunen gesucht werden.

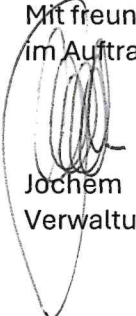
Im November hat der Hessische Landtag beschlossen, 300 Mio. EUR Soforthilfe für die Jahre 2025 bzw. 2026 an die hessischen Kommunen auszuschütten. Diese Soforthilfe kann allerdings nichts daran ändern, dass eine strukturelle Unterversorgung der Kommunen vorliegt. Die Kommunen nehmen diese Hilfe zwar dankbar an, es ändert jedoch nachhaltig nichts an den Alltagsproblemen.

Ob die erneut avisierte, wirkliche Neuregelung des KFA hieran etwas ändern wird, bleibt zu hoffen.

Die Situation der Stadt Haiger ist aktuell noch als solide zu bezeichnen, jedoch lassen diverse Indikatoren erkennen, dass die Situation fragil ist und auf dem soliden Wirtschaften in der Vergangenheit basiert. Es gilt, sich nicht auf den vergangenen Jahren auszuruhen, sondern konzentriert und diszipliniert in die Zukunft zu schauen. Falls sich die Vorzeichen nicht grundlegend ändern, kann sich das vermeintlich ruhige Fahrwasser, indem sich die Stadt in den vergangenen Jahren befand, sehr schnell zu einem Wildbach wandeln. Das dies verhindert werden kann sei Ihnen zu wünschen. Die aktuellen Rahmenbedingungen bergen leider eine Vielzahl kaum seriös zu prognostizierender Risiken.

Ich hoffe, dass unsere Zusammenarbeit weiterhin so respektvoll und vertrauenswürdig bleiben wird, wie sie auch in der Vergangenheit mit den Verantwortlichen der Stadt Haiger bereits war und ist. Für den Vollzug des Haushaltes wünsche ich Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jochem
Verwaltungsoberrat

